







GK-law.de

Gündel & Katzorke Rechtsanwälts GmbH

Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - November 2018

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu FinTech-Aktionsplan veröffentlicht	2
▪ FinVermV-Entwurf liegt vor	3
 Rechtsprechung	3
▪ OLG Brandenburg zur Wirksamkeit einer Nachrangklausel in partiarischen Nachrangdarlehen	4
 Beratungspraxis	5
▪ BaFin konsultiert überarbeitetes Rundschreiben für die Bestellung von externen Bewertern	5
 Impressum	5

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de

Gündel & Katzorke Rechtsanwälts GmbH



Gesetzgebung

■ **Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu FinTech-Aktionsplan veröffentlicht**

Nachdem die Europäische Kommission am 08. März 2018 den FinTech-Aktionsplan für die Nutzung der Möglichkeiten technischer Innovationen im Finanzdienstleistungsbereich veröffentlichte, hat nunmehr der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) Stellung genommen.

Ziel des Plans ist es, Europa als internationales **FinTech-Zentrum** zu etablieren, damit Unternehmen und Investoren in diesem dynamischen Bereich von den Vorteilen des Binnenmarkts profitieren können. Dazu sind Maßnahmen vorgesehen, um innovativen Geschäftsmodellen eine europäische Dimension zu verleihen, die Einführung der innovativen Technologien im Finanzsektor zu fördern und die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors zu verbessern. Gleichzeitig legte die Kommission den Vorschlag einer **EU-Verordnung für Crowdfunding-Dienstleister** (ECSP) vor, die sowohl investitionsbasiertes als auch kreditbasiertes Crowdfunding abdeckt.

Der EWSA unterstützt die Pläne der Kommission und ist der Auffassung, dass die FinTech-Entwicklung im europäischen Finanzsektor den europäischen Unternehmen und Verbrauchern zahlreiche Vorteile bietet. Jedoch vertritt der Ausschuss die Meinung, dass die Maßnahmen des FinTech-Aktionsplans zur **Erhöhung der Cybersicherheit** und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors durch Vorschriften ergänzt werden müssen, die für eine einheitliche FinTech-Entwicklung in der EU sorgen. In diesem Zusammenhang weist der EWSA darauf hin, dass Cyberangriffe in der Regel über die Grenzen hinweg erfolgen und deshalb ein höheres Maß an Koordinierung, Regulierung und Beaufsichtigung auf EU-Ebene unerlässlich ist.

In Anbetracht der jüngsten Entwicklungen bei **Kryptowährungen** und insbesondere Kryptobargeld, fehlender Transparenz und hoher Risiken, die sie mit sich bringen, empfiehlt EWSA der Kommission, die Lage auf diesem Gebiet in Zusammenarbeit mit den europäischen Aufsichtsbehörden fortwährend genau zu überwachen. Im Falle der Beeinträchtigung der Sicherheit und Stabilität des Finanzsystems müssten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen müssen in erster Linie für die gesamte EU gelten und daher auf europäischer Ebene getroffen werden.

In Bezug auf den Kommissionsvorschlag zur Einrichtung einer Beobachtungsstelle für die **Blockchain-Technologie** ist EWSA der Auffassung, dass angesichts der hohen Dynamik bei der Entwicklung von Anwendungen im Bereich der Finanztechnologie das Mandat der Beobachtungsstelle auf den ganzen FinTech-Bereich erweitert werden sollte.

Da mit der Einführung von Technologien im Finanzbereich ein **massiver Arbeitsplatzverlust** in der Finanzwirtschaft erwartet wird, empfiehlt EWSA den Mitgliedstaaten, aktive Maßnahmen für den Arbeitsmarkt zu planen und umzusetzen, damit Arbeitnehmer, die von der Einführung technischer



Innovationen im Finanzdienstleistungsbereich betroffen sind, so schnell wie möglich eine neue Arbeit finden können.

■ **FinVermV-Entwurf liegt vor**

Anfang November 2018 hat das Bundeswirtschaftsministerium den lang erwarteten Entwurf einer novellierten Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) vorgelegt. Der Entwurf setzt die Vorgaben der MiFID II-Richtlinie für freie Vermittler um. Bis zum 22. November hatten Branchenteilnehmer und Verbände Zeit Stellung zu nehmen. Die Neuregelungen sollen unmittelbar nach Verabschiedung ohne Übergangsfrist in Kraft treten.

Umstritten ist vor allem die geplante Aufzeichnungspflicht für Telefonate und jegliche elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit.

Vermittler mit Erlaubnis nach § 34f GewO sollen künftig nur an Zielmarktkunden vertreiben dürfen. Im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Aufschlüsselung von Kosten sieht der Entwurf erhöhte Pflichten vor.

Entwarnung gibt es voraussichtlich in Sachen Provisionen: Vermittler sollen auch künftig Provisionen vereinnahmen dürfen. Die Vergütung soll allerdings einem Handeln im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegenstehen.

In Kürze erhalten Sie inPuncto. Ausgabe 02/2018 mit einem detaillierten Überblick über die FinVermV-Novellierung.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Rechtsprechung

■ **OLG Brandenburg zur Wirksamkeit einer Nachrangklausel in partiarischen Nachrangdarlehen**

Das OLG Brandenburg stellt klar, dass in partiarischen Nachrangdarlehen eine Nachrangklausel nicht überraschend ist, wenn der Vertrag bereits mit der Bezeichnung „partiarisches Nachrangdarlehen“ versehen ist. Auch bringt die Nachrangklausel keine unangemessene Benachteiligung mit sich. Denn der Nachrangvereinbarung steht bei partiarischen Darlehen mit der Gewinnbeteiligung ein angemessener Vorteil gegenüber.

Sachverhalt: Die Parteien stritten unter anderem über Darlehensansprüche, deren Feststellung zur Insolvenztabelle der Kläger nach ihrer Anmeldung und dem Widerspruch des beklagten Insolvenzverwalters verlangte. Der Kläger machte einen Anspruch auf Rückzahlung von Euro 200.000 aus einem im Dezember 2010 geschlossenen „Vertrag über ein partiarisches Darlehen“ zur Anmeldung zur Insolvenztabelle geltend. Der auf Beklagtenseite handelnde Insolvenzverwalter widersprach der vom Kläger zur Tabelle nebst Zinsen angemeldeten Darlehensrückzahlungsforderung unter Hinweis auf den in den Beteiligungsbedingungen vereinbarten Nachrang. Der Kläger rügte daraufhin die Wirksamkeit der Nachrangvereinbarung.

Urteil: Das OLG urteilte mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und den vom BGH in diesen Zusammenhang entwickelten Anforderungen, dass der Rangrücktritt AGB-rechtlich weder als überraschende Klausel noch wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners unwirksam sei. Denn Nachrangvereinbarungen seien für partiarische Darlehen häufig schon deshalb zwingend erforderlich, um einen im Falle eines unbedingt vereinbarten Rückzahlungsanspruchs möglichen Verstoß gegen §§ 1, 32 KWG wegen des Betreibens erlaubnispflichtiger Bankgeschäfte zu verhindern. Deshalb seien solche Vereinbarungen für partiarische Darlehen alles andere als ungewöhnlich. Im Übrigen sei die Nachrangklausel in einem dafür eigens vorgesehenen Paragraphen und dort unter der sowohl fettgedruckten als auch unterstrichenen Überschrift „Nachrangigkeit“ aufgenommen worden, so dass sie in dem insgesamt übersichtlichen Vertragswerk nicht weniger auffällig gewesen sei als die anderen fünf Paragraphen. Eine unangemessene Benachteiligung des Klägers komme einerseits wegen der in dem Darlehensvertrag zu seinen Gunsten vereinbarten Gewinnbeteiligung und andererseits wegen des für ihn als Geber eines partiarischen Darlehens nicht bestehenden Unternehmerrisikos eines Gesellschafters mit Verlustbeteiligung nicht in Betracht. Zu dem sprächen vertragliche Regelungen zum Nachweis des Vorliegens eines Nachrangs gegen eine Benachteiligung des Darlehensgebers.

Brandenburgisches Oberlandesgericht vom 11. Juli 2018 (4 U 108/13)



Beratungspraxis

■ **BaFin konsultiert überarbeitetes Rundschreiben für die Bestellung von externen Bewertern**

Mit Datum vom 20. November 2018 hat die BaFin den Entwurf des überarbeiteten Rundschreibens 07/2015 (WA) - Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Stellungnahmen sind noch bis zum 18. Dezember 2018 möglich. Der Entwurf löst das bisherige Rundschreiben ab, das zuletzt am 01. September 2015 geändert worden war.

Mit dem Rundschreiben legt die BaFin ihre Verwaltungspraxis bei der Bestellung von externen Bewertern offen und beschreibt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Durch die Überarbeitung des Rundschreibens stellt die BaFin ein Anzeigeschreiben zur effektiveren Durchführung der Bestellung von externen Bewertern zur Verfügung. Zugleich wurde das Rundschreiben redaktionell überarbeitet.

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Katzorce
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorce
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorce Rechtsanwalts GmbH

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html.

© 2018 - Alle Rechte vorbehalten.